

viel verlangen, wenn in den uns gerade erhaltenen 15 Predigten des Bonifatius Alles berührt sein soll, was in seinem vielbewegten Leben von Wichtigkeit ist. Eine Besprechung der kirchlichen Ehegesetze würde sich schon deshalb wenig zum Gegenstande einer Predigt eignen, weil ein solches Thema immer nur auf einen geringen Theil der Zuhörer Bezug hatte. Eine Belehrung über dieselben würde vollständig Stoff zu einer eigenen Predigt gegeben haben, wie sie z. B. in der *Alloquutio sacerdotum de coniugiis illicitis* vorliegt¹. Uebrigens liess sich gegen den bereits erfolgten oder bevorstehenden Abschluss einer verbotenen Ehe wenig durch Predigten ausrichten. Bezüglich einer schon bestehenden ungesetzlichen Ehe hatte der Bischof das Auflösungsrecht (*Capit. Lift. Jaffé III, 130*), das naturgemäss nur in einzelnen, concreten Fällen zur Sprache kam, und nach erfolgter Christianisierung einer Gegend gelangte der bevorstehende Abschluss einer Ehe zur Kenntniss der Geistlichkeit, welche auf Grund eines vorhandenen Ehehindernisses die Ehe verbieten konnte. Vgl. ep. 30: '... peccato ... quod cuidam homini in matrimonio concedendo nesciens commisi'.

Hahn vermisst ferner in den Predigten die Bonifaz eigene Fürsorge für die Klöster und Missionäre (*S. 589*). Ich finde sie hinreichend bethätigt durch die vielen Ermahnungen zum Almosengeben, denn deren Empfänger waren ja jene in erster Linie, sie verwalteten auch das Gut der Armen.

Weiterhin sagt Hahn, dass Bonifaz die Sehnsucht nach dem Gebete frommer Amtsgenossen und Freunde und dem Abschluss von Gebetsverbrüderungen charakteristisch sei, und diese seine Eigenart manifestiere sich in den Sermonen nicht. Letztere sind eben nicht an Amtsgenossen und Freunde, sondern an das Volk gerichtet, an Leute, welche im Christenthum noch lange nicht so unterrichtet und befestigt waren, dass an die Gründung von Gebetsvereinen gedacht werden konnte.

Einen anderen Gegensatz zwischen Briefen und Sermonen findet Hahn (*S. 592—593*) darin, dass in ersteren gewöhnlich

1) Enthalten im *Vat. Pal. 577*, der Anfang (nach *Pertz, Archiv für ä. d. G. V, 305*) auch in dem die sächsischen *Capitularien* enthaltenden *Pal. 289*. *Gedr. Hardouin C. C. III, 1923, Hartzheim I, 52, Giles II, 18, Migne lat. LXXXIX, 818*. Nach der Hs. sind zwei Theile zu unterscheiden, der erste schliesst mit dem Rubrum: '*Alloquutio*' etc., der zweite hat die Ueberschrift: '*De sabbato*'. Hartzheim theilt die erste Anrede in zwei Theile, den zweiten von '*Rogamus vos*' (*Giles S. 19*) ab, unter Berücksichtigung des Inhalts wohl mit Recht. *Abs. 1* (*Giles S. 18*) = *Ezech. III, 17—21*. Dieselbe Stelle (*III, 18. 17*) verwendet Bonifatius in ep. 70 (*Jaffé III, 205 not. 1 und 2*). Sie wird in gleichem Zusammenhang wie in ep. 70 citiert im 6. Kapitel des 2. Bd. der apostol. Konstitutionen. Ueber die *Alloc.* vgl. *Seiters S. 401, Buss-Scherer S. 193*.